



# Amtliche Bekanntmachung

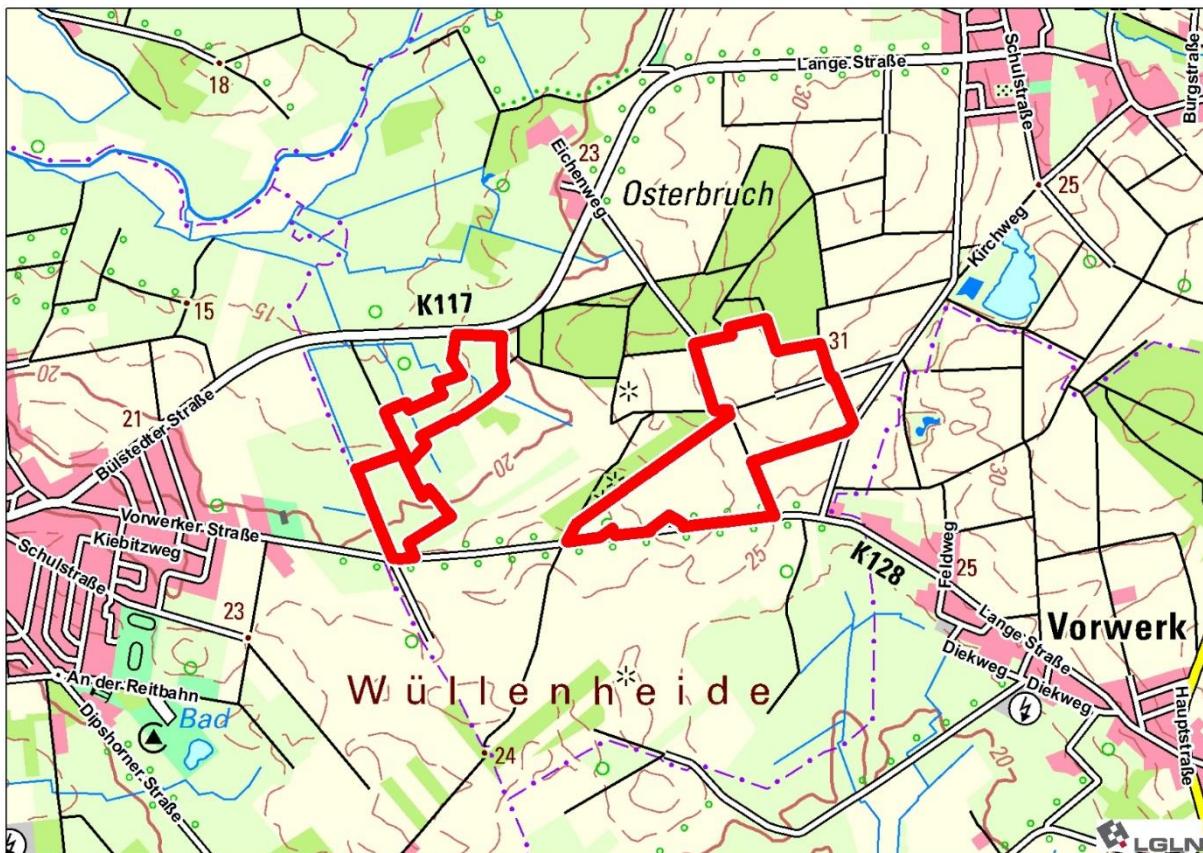


## Gemeinde Büstedt

Der Rat der Gemeinde Büstedt hat in seiner Sitzung am 29.10.2025 dem Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Büstedt-Süd“** einschließlich Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB die gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Büstedt, nördlich der Kreisstraße K128 zwischen Wilstedt und Vorwerk und südlich der Kreisstraße K117. Es umfasst die Flurstücke 9, 10, 11, 12, 19, 20, 27, 49, 50, 51 und 52 sowie Teilbereiche der Flurstücke 13, 29 und 32 der Flur 19 und die Flurstücke 39, 40, 41, 42, 46, 47, 48 und 54 sowie Teilbereiche des Flurstücks 45 der Flur 20 der Gemarkung Büstedt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 48,9 ha. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie die nachfolgend genannten wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom

**05.11.2025 bis einschließlich 08.12.2025**

im Internet auf **www.tarmstedt.de**

unter → „Leben und Wohnen“ → „Bauleitplanverfahren“

eingesehen werden.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt auch im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Bauamt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des o.g. Bebauungsplanes insbesondere die Auswirkungen auf:

- Mensch und menschliche Gesundheit (Wohnumfeld, Immissionen, Erholung),
- Biologische Vielfalt (Pflanzen, Tiere: Brutvögel, Heuschrecken, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Laufkäfer, Tagfalter),
- Fläche, Boden und Wasser,
- Klima und Luft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- und Landschaft geprüft.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Informationen**, die im Rahmen der Beteiligung veröffentlicht werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- **Biototypenkartierung** im Jahre 2023/24 gemäß dem Kartierschlüssel der Biototypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021). (Planungsgemeinschaft Nord GmbH (PGN), Rotenburg (Wümme), 2024).
- **Fachbeitrag Artenschutz – Vorprüfung**. Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bei Bülstedt, Landkreis Rotenburg (W.). (Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH (IfÖNN), Bremervörde, 2024).
- **Faunistische Bestandeserfassung, Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung** für die Planung einer Solaranlage in Tarmstedt - Wilstedt. (Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, 2024).

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit **umweltrelevantem Inhalt** liegen mit aus:

- Stellungnahme des **Landkreises Rotenburg (Wümme)** vom 24.10.2024 mit Anregungen
  - zur **Regionalplanung** bzgl. der Alternativenprüfung und Inanspruchnahme von Restriktionsflächen in der Potenzialanalyse der Samtgemeinde Tarnstedt sowie hinsichtlich einer bestehenden Energietransportleitung und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft,
  - zum **Immissionsschutz** ohne Bedenken,
  - zum **Naturschutz** bzgl. des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden,
  - zur **Wasserwirtschaft** bzgl. der Vermeidung von Bodenbelastungen,
  - zum **Bodenschutz** bzgl. nicht vorhandener Altlasten und der Vermeidung von Bodenbelastungen,
  - zur **Schmutzwasserentsorgung** ohne Bedenken,
  - zur **Niederschlagswasserentsorgung** bzgl. der Versickerungsfähigkeit,
  - zu **Gewässern** bzgl. erforderlicher Abstände und Kreuzungen von Gewässern,
  - zum **Straßenverkehrsamt** ohne Bedenken,
  - zur **Abfallwirtschaft** ohne Bedenken,

- zur **Kreisarchäologie** bzgl. des Verdachts weiterer Bodenfunde.
- Stellungnahme des **NABU Bremervörde-Zeven** vom 28.09.2024 mit Anregungen bzgl. der Alternativenprüfung und Inanspruchnahme von Restriktionsflächen in der Potenzialanalyse der Samtgemeinde Tarmstedt sowie hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, der Kompensationsmaßnahmen, der Nachnutzung der Flächen, des Monitorings der Kompensationsmaßnahmen, der Aufstellung eines Grünordnungsplanes, der Arbeitshilfe des Nds. Landkreistags, des Untersuchungsraumes für die Umweltprüfung sowie Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung.
- Stellungnahme des **LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst** vom 24.09.2024 mit Anregungen bzgl. der Beantragung einer Kriegsluftbilddauswertung.
- Stellungnahmen der **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH** vom 04.10.2024 und des **Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg** vom 09.10.2024 mit Anregungen bzgl. der geplanten Neuerrichtung einer Energietransportleitung.
- Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** vom 16.10.2024 mit Anregungen bzgl. des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen.
- Stellungnahme des **Forstamtes Rotenburg** vom 18.10.2024 mit Anregungen bzgl. der Berücksichtigung von Waldbeständen.
- Stellungnahme des **Landvolkes Niedersachsen** vom 22.10.2024 mit Anregungen bzgl. der Folgenutzung nach Vertragsablauf.
- Stellungnahme der **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade** vom 23.10.2024 mit Anregungen bzgl. der Ziele der Raumordnung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.
- Stellungnahme des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** vom 25.10.2024 mit Anregungen bzgl. Maßnahmen zum Bodenschutz.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an [boettjer@tarmstedt.de](mailto:boettjer@tarmstedt.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Bülstedt,

Der Bürgermeister

---

Ausgehängt am: .....

Abgenommen am: .....